

Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V.

Thüringer Verwaltungsrichterverein
c/o VG Weimar ▪ Jenaer Str. 2 a ▪ 99425 Weimar

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Vorsitzender:
Vizepräsident des VG
Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

THÜR. LANDTAG POST
23.05.2019 09:14

M 663/2019

09. Mai 2019

**Den Mitgliedern des
HuFA**

**Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren
2019 bis 2021 - LT-Drs. 6/6963 - und Änderungsantrag - Vorlage 6/5547
Ihr Az.: Drs. 6/6962-A 6.1/ap, Ihre Schreiben vom 16. April und 3. Mai 2019**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
6/2973

zu Drs. 6/6962-2. NF

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Der mit dem Gesetzentwurf bewirkten zeit- und inhaltsgleichen Übernahme des Tarifiergebnisses ist uneingeschränkt zuzustimmen. Es ist im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung notwendig, auch die Richterinnen und Richter zusammen mit den Beamtinnen und Beamten ohne Einschränkung an der Tarifierhöhung teilhaben zu lassen. Auch die in der Vorlage 6/5547 angestrebte Verbesserung der besoldungsrechtlichen Situation im mittleren Polizeivollzugsdienst ist zu begrüßen.
2. Wir möchten außerdem erneut darauf hinweisen, dass die grundsätzliche Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation sowohl von Richterinnen und Richtern als auch von Beamtinnen und Beamten in Thüringen weiterhin nicht abschließend beantwortet ist. Zwar enthält der Gesetzentwurf in seiner Begründung eine ausführliche Darstellung und Berechnung, aus der sich nach Auffassung des den Text ersichtlich tragenden Thüringer Finanzministeriums die Verfassungsmäßigkeit ergeben soll. Diese Darstellung ist allerdings umstritten. Zuletzt hat die an den Thüringer Landtag gerichtete Petition „Verfassungskonforme Besoldung in Thüringen“ Zweifel an der Darstellung des Finanzministeriums aufgeworfen.

Aus verwaltungsrichterlicher Sicht ist festzuhalten, dass auch vor dem Hintergrund der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 die Berechnung der Verfassungsmäßigkeit der Richter- und Beamtenbesoldung noch nicht abschließend geklärt ist. Insbesondere sind beim Bundesverfassungsgericht mehrere Vorlagen von Verwaltungsgerichten - zuletzt des Bundesverwaltungsgerichts (Beschlüsse vom 22. September 2017, 2 C 56/1 u.a.) - anhängig, die dem Bundesverfassungsgericht Gelegenheit zu einer weiteren Klärung

geben werden. Bereits jetzt ist abzusehen, dass die Darstellung und Berechnung des Thüringer Finanzministeriums so nicht zu halten sein wird. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass auch nach der Darstellung des Thüringer Finanzministeriums die Besoldungsentwicklung in Thüringen sowohl hinter der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten (Parameter 1) als auch hinter der Entwicklung des Nominallohnindex (Parameter 2) zurückbleibt. Dass es zur Verfassungswidrigkeit ausreichen kann, wenn bereits zwei Parameter nicht eingehalten werden, ist jedenfalls die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. die genannten Beschlüsse).

Deshalb ist es sehr sinnvoll, dass die erwähnte Petition nunmehr dem Thüringer Landtag Veranlassung gibt, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Thüringen eigenständig zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner Rechtsprechung lediglich die absolute Untergrenze der zulässigen Besoldung markiert. Ob eine nur gerade noch zulässige Besoldung geeignet ist, die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber sicherzustellen, darf stark bezweifelt werden. Die aktuelle Entwicklung im richterlichen Bereich zeigt, dass die Justiz längst den Anschluss an andere Beschäftigungsmöglichkeiten für Volljuristen verloren hat. Im Interesse der rechtsschutzsuchenden Bürgerinnen und Bürger ist es notwendig, dass die besten Juristen in der Justiz tätig sind. Allerdings finden die hochqualifizierten Examensabsolventen mittlerweile in der Anwaltschaft und in der Wirtschaft wesentlich besser bezahlte Positionen. Die relativ niedrige Besoldung in der Justiz geht überdies einher mit einer sehr hohen Arbeitsbelastung, die dem Personalmangel bei den Gerichten geschuldet ist. Es ist völlig offen, wie es unter diesen Umständen gelingen soll, den anstehenden Generationswechsel in der Justiz zu organisieren.

Mit freundlichen Grüßen